



MARKETING CLUB
MAINFRANKEN

SATZUNG

(3 Seiten)

BEITRAGSORDNUNG

(2 Seiten inkl. Anhang)

Stand: 21.03.2022



MARKETING CLUB MAINFRANKEN

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „Marketing Club Mainfranken e.V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB mit der Vereinsregisternummer VR 507 beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Würzburg/Region Mainfranken.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutscher Marketing Verband e.V., Düsseldorf.
(Vereinsregisternummer: 4275, Amtsgericht Düsseldorf)
- 5) Die in dieser Satzung gewählten Formulierungen gelten geschlechterübergreifend.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, R16. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein Junge Mitglieder-Kreis eingerichtet werden.
- 4) Der Verein verpflichtet sich dazu, sich für die Gleichstellung aller Personen einzusetzen. Insbesondere die Marketing-Frauen (clubübergreifende Community des Deutschen Mar-

ketingverbands) setzen sich für die Sichtbarkeit und Vernetzung von Frauen im Marketing ein.

- 5) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 6) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 7) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und der Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Unternehmens-Mitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Unternehmens-Mitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 2) Persönliche Mitglieder unter 36 Jahren gelten als Junge Mitglieder und müssen nicht den Kriterien gem. § 4, Abs.1 entsprechen. Ab dem 37. Lebensjahr gelten die Regelungen der persönlichen Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 1. Junge Mitglieder, Berufseinsteiger und Studierende oder Auszubildende werden mit geringeren Mitgliedsbeiträgen gefördert.

Als Studierende oder Auszubildende gelten Junge Mitglieder, die an einer Universität, Fachhochschule oder einer anderen vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Fachrichtung „Marketing“ oder in einer angrenzenden Fachrichtung eingeschrieben sind oder eine anerkannte Berufsausbildung in der Fachrichtung „Marketing“ oder einer angrenzenden Fachrichtung absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss, der dem Marketing Club unverzüglich anzuzeigen ist, gilt je nach Lebensalter die entsprechende Regelung.

Berufseinsteiger sind Junge Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab dem 28. Lebensjahr gilt die Mitgliedschaft als Junges Mitglied.

- 3) Persönliche Mitglieder im Ruhestand werden als Senioren-Mitglied geführt. Ein Mitglied kann nach Eintritt in den Ruhestand durch einseitige glaubhafte Erklärung Senioren-Mitglied werden.
- 4) Eine Unternehmens-Mitgliedschaft kann von einem Unternehmen bzw. einer Organisation (freie Berufe, Verbände etc.) abgeschlossen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist frei wählbar (siehe Beitragsordnung). Neu gegründete Unternehmen (Start Ups) zahlen für max. 3 Jahre reduzierte Beiträge in einem Marketing Club. Ab dem 4. Jahr zahlt das Unternehmen den vollen Beitrag. Berechnungsbasis ist das Gründungsjahr.
- 5) Förder-Mitglieder in einem Marketing Club werden zu statistischen Zwecken als Mitglied des Marketing Clubs in der Club-Management-Software (CMS) geführt, aber nicht in der Beitragsstruktur berücksichtigt. Es handelt sich um individuelle Vereinbarungen zwischen dem Marketing Club und dem Förder- Mitglied. Beiträge an den Deutscher Marketing Verband e.V. werden nicht ausgelöst. Abweichend von § 5 der Satzung haben diese Mitglieder kein Stimmrecht.

- 6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Die Mitglieder müssen die Bestimmungen der Satzung einhalten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- 5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen (vgl. hierzu auch § 8 Abs. 6 dieser Satzung).
- 6) Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- 7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit sowie ggfs. eine Aufnahmegebühr von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (Beitragsordnung). Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.
- 8) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen.
- 9) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Unternehmens-Mitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (oder per E-Mail) erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b. Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat (optional)
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdende interne Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes und Beirats werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Ausgaben ersetzt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 2/3 des Vorstands oder 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 3) Jede Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich per Brief oder E-Mail mit Lesebestätigung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Absendedatum. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch diese nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- 6) Stimmrechtsübertragungen sind möglich (vgl. § 5, Abs. 5). Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung gilt für die gesamte Mitgliederversammlung – nicht nur für einzelne Tagesordnungspunkte.
- 7) Abstimmungen einschließlich Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn 2/10 der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Dies kann auch in Form einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen, § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Verabschiedung des Jahresbudgets
 - e. Bestellung eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühren (Beitragsordnung)
 - g. Entscheidung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorständen, von denen einer das Amt des geschäftsführenden Vorstands und einer das Amt des Vorstand Finanzen (Schatzmeister) übernimmt. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben.
- 2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 3) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vorstands; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- 5) Der Vorstand schlägt den Beirat vor und lässt diesen durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Während der Amtsperiode ausscheidende Beiratsmitglieder können durch den Vorstand neu besetzt werden.
- 6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Neubesetzung ist jedoch höchstens für zwei Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode möglich.
- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 8) Rechtsverbindliche Erklärungen im Sinne des § 26 BGB sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 11 Beirat

- 1) Es kann ein Beirat gebildet werden. Während der Amtszeit ausscheidende Beiräte können durch neue Beiräte vom Vorstand ersetzt werden.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.

§ 12 Junge Mitglieder

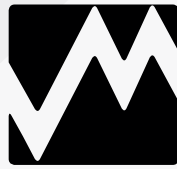
- 1) Mitglieder, die unter 36 Jahre alt sind, können eine Gruppierung innerhalb des Vereins für alle Jungen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 bilden.
- 2) Mindestens ein Sprecher und mindestens ein stellvertretender Sprecher leiten die Gruppierung. Sie werden von den Jungen Mitgliedern gewählt.
- 3) Der Sprecher hat die Aufgabe, die Interessen der Jungen Mitglieder gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- 4) Die Gruppierung gestaltet eine im Sinne des Vereins angemessene Außendarstellung der Jungen Mitglieder und organisiert Veranstaltungen, um den Austausch zwischen Generationen, Menschen und Unternehmen zu fördern. Damit werden junge Menschen befähigt, sich weiterzuentwickeln, sich eine fachliche Expertise anzueignen und sich in der Marketingbranche zu positionieren.
- 5) Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- 6) Der Sprecher vertritt die jungen Mitglieder des Marketing Clubs in der Junge-Mitglieder-Versammlung des Deutscher Marketing Verband.

§ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (vgl. hier Regelung in § 8, Abs. 5) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Marketing Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung gefördert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2022 rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

- 1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5, Absatz 7 der Satzung des Marketing-Club Mainfranken e.V.
- 2) Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten einer jährlichen Beitragsanforderung, zu dessen Zahlung sich alle Mitglieder des Marketing-Clubs nach den Bestimmungen der Satzung verpflichten.
- 3) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass und Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsformen und die Höhe der jährlichen Beiträge.

§3 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2022 rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Mitgliedschaftsformen

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen persönlichen Mitgliedschaften (PM) und Unternehmens-Mitgliedschaften (UM) sowie Förder-Mitgliedschaften (FM).

- 1.1. Persönliche Mitgliedschaften (PM) werden von Personen abgeschlossen. Die Mitgliedschaft ist an diese Person gebunden und kann nicht übertragen werden.
- 1.2. Unternehmens-Mitgliedschaften (UM) werden von Firmen und Institutionen abgeschlossen. Diese Mitgliedschaft kann von Start-Up-Firmen zu vergünstigten Beiträgen abgeschlossen werden.
- 1.3. Förder-Mitgliedschaften (FM) sind individuelle Vereinbarungen.

Beitragshöhen

Der Beitrag je Mitgliedschaft wird jährlich erhoben. Eine Kündigung kann mit 3 Monaten zum Ende eines Jahres erfolgen. Die Kündigung ist in Textform (auch per Mail) an die Geschäftsstelle zu richten.

Persönliche Mitgliedschaften	Jahresbeitrag
PM 10 Persönliche Mitgliedschaft	240 Euro
PM 11 Senioren-Mitgliedschaft	180 Euro
PM 12 Ehren-Mitgliedschaft	0 Euro

Junge Mitglieder (PM13-PM15)	Jahresbeitrag
PM 13 Junge Mitgliedschaft (U36)	180 Euro
PM 14 Berufseinsteiger (U27)	120 Euro
PM 15 Studierende/Auszubildende	60 Euro

Unternehmensmitgliedschaften	Jahresbeitrag	Start-Ups*
UM 1 mit 1 Mitglied	290 Euro	145 Euro
UM 2 mit 2 Mitgliedern	490 Euro	245 Euro
UM 3 mit 3 Mitgliedern	690 Euro	345 Euro
UM 5 mit 5 Mitgliedern	990 Euro	495 Euro

*für Start-Up-Unternehmen (3 Jahre ab Gründung)

Fördermitgliedschaften	Jahresbeitrag
FM 1 Förder-Mitgliedschaft	individuell

Anlage zur Beitragsordnung

1. Mitgliedschaftsformen - Grundsätzliches

Es wird grundsätzlich unterschieden zwischen persönlichen Mitgliedschaften (PM) und Unternehmens-Mitgliedschaften (UM) sowie Förder-Mitgliedschaften (FM):

- 1.1. Persönliche Mitgliedschaften (PM) werden von Personen abgeschlossen, deren Adresse als Rechnungsadresse in der DMV-Datenbank (CMS) hinterlegt ist. Die Mitgliedschaft ist an diese Person gebunden und kann nicht übertragen werden. Für diese Mitgliedschaft führt der Club jeweils einen jährlichen Beitrag an den Deutscher Marketing Verband e.V. (DMV) ab sowie einen jährlichen Beitrag für den Bezug der Absatzwirtschaft.

- 1.2. Unternehmens-Mitgliedschaften (UM) werden von Firmen und Institutionen abgeschlossen, deren Adresse als Rechnungsadresse in der CMS hinterlegt ist. Diese Mitgliedschaft kann von Start-Up-Firmen zu vergünstigten Beiträgen abgeschlossen werden. Für diese Mitgliedschaften führen die Clubs jeweils einen jährlichen Beitrag an den DMV ab sowie einen jährlichen Beitrag für den Bezug der Absatzwirtschaft.

- 1.3. Förder-Mitgliedschaften (FM) sind individuelle Vereinbarungen, die zu statistischen Zwecken in der CMS hinterlegt werden.

2. Mitgliedschaftsformen - alle Mitgliedschaftsformen

Der Marketing-Club Mainfranken e.V. (MCM) führt folgende Mitgliedschaftsformen:

- 2.1. Persönliche Mitgliedschaft (PM)
 - PM 10 Persönliche Mitgliedschaft
 - PM 11 Senioren-Mitgliedschaft
 - PM 12 Ehren-Mitgliedschaft
 - PM 13 Junge Mitgliedschaft
 - PM 14 Berufseinsteiger
 - PM 15 Studierende/Auszubildende
- 2.2. Unternehmens-Mitgliedschaften (UM)
 - UM 1 Unternehmens-Mitgliedschaft (1 Mitglied)
 - UM 2 Unternehmens-Mitgliedschaft (2 Mitglieder)
 - UM 3 Unternehmens-Mitgliedschaft (3 Mitglieder)
 - UM 5 Unternehmens-Mitgliedschaft (5 Mitglieder)
- 2.3. Förder-Mitgliedschaften (FM)
 - FM 1 Förder-Mitgliedschaft (1 Mitglied)

3. Erläuterungen zu den Mitgliedschaftsformen

3.1. Zu Persönliche Mitgliedschaften (PM)

Zu PM 10: Persönliches Mitglied im MCM kann werden, wer in führender, lehrender bzw. leitender Position im Marketing tätig ist. Persönliches Mitglied kann auch eine Person werden, die ohne führend, lehrend und leitend tätig zu sein, aufgrund ihrer bisherigen Lebensleistung die Gewähr dafür bietet, Ziele und Zwecke des MCM und des Deutschen Marketing Verbandes e.V. zu fördern.

Zu PM 11: Persönliche Mitglieder im Ruhestand werden als Senioren-Mitglied geführt. Ein Mitglied kann nach Eintritt in den Ruhestand durch einseitige glaubhafte Erklärung Senior-Mitglied werden.

Zu PM 12: Ehren-Mitglieder sind persönliche Mitglieder des MCM, denen aufgrund besonderer Verdienste um den Club oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, die das Ansehen des MCM mehren, die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Diese Mitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge und der Club daher keinen DMV-Beitrag.

Zu PM 13: Als Junge Mitglieder gelten alle Mitglieder - unabhängig von der jeweiligen Mitgliedschaft - unter 36 Jahren. Junge Mitglieder, die ein Studium oder eine Ausbildung absolvieren und eine persönliche Mitgliedschaft abschließen, werden bezüglich der Beitragshöhe gesondert behandelt. Dies gilt auch für Berufseinsteiger. Ab dem 37. Lebensjahr gilt die Mitgliedschaft als persönliches Mitglied.

Zu PM 14: Als Berufseinsteiger werden Junge Mitglieder nach Abschluss ihres Studiums/ihrer Ausbildung definiert und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Ab dem 28. Lebensjahr gilt die Mitgliedschaft als Junges Mitglied (PM 13)

Zu PM 15: Studierende und Auszubildende können Junge Mitglieder werden, wenn sie an einer Universität, Fachhochschule oder einer anderen vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Fachrichtung „Marketing“ oder in einer angrenzenden Fachrichtung eingeschrieben sind oder eine anerkannte Berufsausbildung in der Fachrichtung „Marketing“ oder einer angrenzenden Fachrichtung absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss, die dem MCM unverzüglich anzuzeigen ist, werden Studierende und Auszubildende als Berufseinsteiger (PM 14) unter Berücksichtigung der gesonderten Beitragshöhe für Junge Mitglieder geführt.

3.2. Zu Unternehmens-Mitgliedschaften (UM)

Eine Unternehmens-Mitgliedschaft kann von einem Unternehmen bzw. einer Organisation (freie Berufe, Verbände etc.) abgeschlossen werden. Die Anzahl der Mitglieder ist frei wählbar (1, 2, 3 oder 5 Mitglieder). Neu gegründeten Unternehmen (Start-Ups) zahlen für max. 3 Jahre ab Unternehmensgründung reduzierte Beiträge im MCM. Ab dem 4. Jahr nach Unternehmensgründung zahlt das Unternehmen den vollen Beitrag.

3.3. Zu Förder-Mitgliedschaften (FM)

Förder-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a. im MCM werden, die fähig und willens sind, den Club in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen. Über die individuelle Höhe dieser Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme des Förder-Mitgliedes im MCM.

3.4. Förder-Mitglieder im MCM werden zu statistischen Zwecken als Mitglied in der CMS geführt, aber nicht in der Beitragsstruktur aufgeführt. Es handelt sich um individuelle Vereinbarungen, die keine Beiträge an den DMV auslösen.

4. Beiträge je Mitgliedsform, die jährlich an den DMV entrichtet werden

PM 10	Persönliche Mitgliedschaft	50,00 EUR
PM 11	Senioren-Mitgliedschaft	25,00 EUR
PM 12	Ehren-Mitgliedschaft	0,00 EUR
PM 13	Junge Mitgliedschaft	37,50 EUR
PM 14	Berufseinsteiger	25,00 EUR
PM 15	Studierende/Auszubildende	0,00 EUR
UM 1	mit 1 Mitglied	50,00 EUR Start-Up 25,00 EUR
UM 2	mit 2 Mitgliedern	100,00 EUR Start-Up 50,00 EUR
UM 3	mit 3 Mitgliedern	150,00 EUR Start-Up 75,00 EUR
UM 5	mit 5 Mitgliedern	250,00 EUR Start-Up 125,00 EUR
FM 1	Förder-Mitgliedschaft	kein DMV-Beitrag

5. Beiträge für den Bezug der Absatzwirtschaft

Der Vertrag zwischen dem DMV und dem Verlag der Absatzwirtschaft sieht vor, dass für jedes Mitglied zwischen dem jeweiligen Marketing-Club und dem Verlag (Handelsblatt Media Group GmbH) ein Abonnement abzuschließen ist. Für dieses Abonnement ist pro Mitglied ein jährlicher Beitrag in Höhe von 30,- EUR (statt 14,1,- EUR) vom jeweiligen Marketing-Club zu entrichten. Das Abonnement enthält ein Print-Exemplar, das per Post an das jeweilige Mitglied ausgeliefert wird, sowie einen Online-Zugang für das E-Paper. Ein Abonnement wird mit dem Monat der Aufnahme des Mitglieds gültig und endet mit dem Austritt des Mitglieds (Kündigung zum Ende des Bezugsjahres). Der Bezug eines reinen Online-Abos ist nicht möglich.